

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN  
Frau Hantke  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 2776/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzung Maßnahmen zur Entlastung von Anwohnern bei Parkplatzsperrungen; öffentlich

Sehr geehrte Frau Hantke,

Erfurt,

zunächst bitte ich die nicht fristgerechte Beantwortung zu entschuldigen. Zudem möchte ich darlegen, dass sich der größte Teil des von Ihnen benannten Parkplatzes Eichenstraße nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befindet, sondern der KoWo – Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt (KoWo), gehört. Der Parkplatz wird seit dem 01.10.2025 vollumfänglich durch die KoWo verwaltet und bewirtschaftet.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

### 1. Ist vorgesehen, dass der Wegfall der Parkplätze dauerhaft bestehen bleibt? Falls ja, aus welchen Gründen und in welchem Umfang?

Nach Kenntnisstand des Tiefbau- und Verkehrsamtes ist das Parken auf dem besagten Platz nur noch gegen eine Entrichtung von Parkgebühren möglich (siehe auch <https://www.tlz.de/lokales/erfurt/article410300048/die-erfurter-innenstadt-bekommt-einen-parkplatz-fuer-besserverdienende.html>). Ein Bewohnerparkausweis berechtigt somit nicht mehr zur gebührenfreien Nutzung des Parkplatzes.

### 2. Gibt es eine Möglichkeit, den Bewohnerparkausweis anteilig zu ermäßigen oder zu erstatten, und ist geplant, Anwohner finanziell zu entlasten, die aufgrund des dauerhaften oder längerfristigen Wegfalls von Parkraum auf kostenpflichtige Parkhäuser ausweichen müssen – etwa durch Kostenübernahme, eine Kostenreduktion oder einen städtischen Zuschuss?

Erlauben Sie den grundsätzlichen Hinweis, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen für den Nachweis der Stellplätze in erster Linie die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verantwortlich sind. Da dies in der bestehenden Bebauung häufig nicht möglich ist, stellt das Parken im öffentlichen Straßenraum im Regelfall die einzige Möglichkeit für die Anwohner dar, ihre Fahrzeuge abzustellen. Unabhängig davon gilt weiter, dass der innerstädtische Straßenraum begrenzt ist und mit der seit der

Seite 1 von 2

Wende 1990 stattgefundenen erheblichen Zunahme des Fahrzeugbestandes nicht Schritt halten kann. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung eindeutig festgestellt, dass es keinen Rechtsanspruch auf öffentlichen Parkraum gibt (erst recht nicht auf solchen in größtmöglicher Nähe); auch aus dem Straßenanliegergebrauch erwächst kein Anspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten unmittelbar an Grundstücken oder in angemessener Nähe eingerichtet werden (siehe hierzu Urteile des VG Köln vom 13.05.2011 [Az. 18 K 1172/11] des OVG Niedersachsen vom 17.02.2012 [Az. 7 ME 185/11] sowie des BVerwG vom 20.12.1991 [Az. 3 B 118/91]). Laut der geltenden Rechtslage beträgt überdies die zumutbare fußläufige Entfernung zwischen Stellplatz und Wohnort bis zu 400 Meter.

Wie in allen anderen Bewohnerparkgebieten existieren auch in den Gebieten rund um den Parkplatz Eichenstraße mehr Bewohnerparkausweise als Parkstände. Der Bewohnerparkausweis beinhaltet in diesem Kontext nur das Anrecht, gebührenfrei in dem Gebiet parken zu können, jedoch nicht das Recht auf einen bestimmten Stellplatz.

Eine (anteilige) Erstattung der Gebühren zur Erteilung eines Bewohnerparkausweises oder aber eine Kostenübernahme, eine Kostenreduktion oder ein städtischer Zuschuss sind vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen Rechtslage nicht möglich.

**3. Welche kurzfristigen und langfristigen Lösungen plant die Stadt, um Anwohner beim dauerhaften oder längerfristigen Entfall von Parkplätzen – etwa im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder städtebaulichen Maßnahmen – besser zu berücksichtigen und zu unterstützen?**

Öffentlicher Raum in Städten ist ein knappes Gut, insbesondere in dicht bebauten, historisch gewachsenen Quartieren. Hier konkurrieren Autos, Radfahrer, Fußgänger, Lieferdienste, ÖPNV, Begrünung und Außengastronomie um begrenzte Flächen. Vor diesem Hintergrund erfolgt bei allen straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen immer eine Einzelfallprüfung und eine Abwägung der (konträren) Interessenslagen auf der Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn